

RS OGH 1972/8/31 3Ob79/72, 8Ob99/12k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.1972

Norm

ABGB §271

Rechtssatz

Hinsichtlich der Inhaltserfordernisse eines Beschlusses, mit dem ein Kollisionskurator zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren bestellt wird, ist - der Praxis Rechnung tragend - kein strenger Maßstab anzulegen. Der Ausspruch des Gerichts, der Kläger hat "monatlich den Betrag von Schilling siebenhundert zu Händen der Mutter N.N. in P bei sonstiger Exekution zu bezahlen", ist als Bestellung der Mutter des Beklagten zur Kollisionskuratorin nach § 271 ABGB zur Geltendmachung der in diesem Beschluss zuerkannten Unterhaltsansprüche rechtswirksam.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 79/72

Entscheidungstext OGH 31.08.1972 3 Ob 79/72

Veröff: EvBl 1973/35 S 97

- 8 Ob 99/12k

Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 Ob 99/12k

nur: Hinsichtlich der Inhaltserfordernisse eines Beschlusses, mit dem ein Kollisionskurator zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren bestellt wird, ist - der Praxis Rechnung tragend - kein strenger Maßstab anzulegen. (T1); Veröff: SZ 2012/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0049023

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at